

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. Nr. 29/2015, S. 510) am 29. Juni 2016 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Romanische Sprach- und Kulturräume“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 29. Juni 2016**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 70/2016) am 02.12.2016

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/70_2016.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Importmodulliste

Anlage 4: Exportmodulliste

Anlage 5: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen und
Eignungsfeststellungsverfahren

Anlage 6: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Romanische Sprach- und Kulturräume“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der

- a) zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der romanistischen Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft befähigt;
- b) im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die Promotion ermöglicht und damit den Zugang zu universitären, aber auch außeruniversitären Berufsfeldern eröffnet,
- c) aufgrund der erworbenen interdisziplinären, kulturwissenschaftlichen Fachkompetenz ein breites Berufsfeld eröffnet, in dem der systematische Umgang mit den vielfältigen Erscheinungsformen der romanischsprachigen Kulturen gefordert wird und somit den Transfer auf Aufgaben anderer Berufsfelder ermöglicht,

Durch integrierte autonomiefördernde Lehr- und Lernformen vermittelt das Studium darüber hinaus systematisch wichtige Schlüsselkompetenzen, wie beispielsweise die eigenständige Rezeption und Produktion unterschiedlicher Textsorten und Medien, die formell und medial über den Lehrveranstaltungsrahmen hinausgehen und einen Schritt in die Öffentlichkeit darstellen. Zudem wird die fremdsprachliche Kompetenz in mindestens einer romanischen Sprache systematisch ausgebaut und perfektioniert.

Im Masterstudiengang wird die vergleichende Perspektive gefördert und damit die besonderen länder- und regionenübergreifenden Gegebenheiten der studierten Sprach- und Kulturräume in den Mittelpunkt gerückt. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, das Wissen um und das Verständnis für die Besonderheit der jeweiligen Kulturräume zu vertiefen, so dass deren sprachliche, kulturelle und literarische Merkmale im Zusammenhang mit denen verwandter und benachbarter Kulturräume erschlossen werden. Außerdem wird den Studierenden empfohlen, ein Auslandssemester in einem romanischsprachigen Land durchzuführen, um das eigene internationale Profil zu schärfen. Sinnvoll sind zudem Praktika im romanischsprachigen Umfeld.

Mögliche Berufsfelder:

- Forschung und Lehre im Bereich der romanistischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft,
- Sprach- und Kulturvermittlung in interkulturellen Institutionen,
- Redaktionelle Berufe (Verlage, elektronische Medien, Printmedien, TV),
- Berufe in Verwaltungsdiensten (International Office, Hochschulen),
- Arbeit im Auswärtigen Dienst (z. B. EU, UNO, Botschaften),
- freie Wirtschaft (z. B. Management, Public Relations bzw. international operierende Firmen).

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Romanische Kultur-, Literatur- oder Sprachwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss über mindestens 30 LP im Bereich der romanistischen Studien verfügen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(4) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“ kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 18 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Es wird dringend empfohlen, dass vor Studienbeginn ein Auslandsaufenthalt mindestens in der Dauer eines Semesters absolviert worden ist, in dem Kenntnisse über das Land bzw. die Kultur einer der studierten Sprachen in akademischen oder

nichtakademischen Zusammenhängen erworben wurden. Sollte dieser Aufenthalt nicht vor dem Studium absolviert worden sein, dann wird dringend empfohlen, dies durch einen einsemestrigen Auslandsaufenthalt oder einen mindestens dreimonatigen Forschungsaufenthalt (z. B. im Zusammenhang mit der Masterarbeit) nachzuholen.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Nachweis von Kenntnissen in mindestens einer romanischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Folgende romanische Sprachen kommen in Betracht: Französisch, Italienisch und Spanisch. Weiteres regelt Anlage 5.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Romanische Sprach- und Kulturräume“ gliedert sich in die Studienbereiche *Sprache in Theorie und Praxis*, *Kulturräume und Kulturtheorien*, *Berufsorientierung*, *Profilbereich* und *Forschung*.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*workload*) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: <i>Sprache in Theorie und Praxis</i>		18	
<i>Kontrastive Sprachanalyse</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Sprachkompetenz C1</i>	<i>PF</i>	6	
Studienbereich 2: <i>Kulturräume und Kulturtheorien</i>		30	
<i>Romanische Kulturräume</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Kulturraum und Kulturtheorie</i>	<i>PF</i>	12	
<i>Angewandte Kulturstudien</i>	<i>PF</i>	6	
Studienbereich 3: <i>Berufsorientierung</i>		12	
<i>Forschung, Methodik, Didaktik</i>	<i>WP</i>	12	1 aus 2
<i>Praktikum</i>	<i>WP</i>	12	

Studienbereich 4: Profilbereich		18	
a) Sprachpraktische und landeskundliche Importmodule je nach Angebot (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Katalanisch) aus dem Lehramt bzw. dem B.A. Romanische Kulturen gemäß Importmodulliste.	WP	0–18	18 LP entweder aus a), aus b) oder aus einer Kombination aus a) und b). Es können nur Profilmodule importiert werden, die nicht bereits in der vorhergehenden Studienphase belegt worden sind.
b) Nichtromanistische Importmodule gemäß Importmodulliste.	WP	0–18	
Studienbereich 5: Forschung		42	
Recherche	PF	12	
Prüfungsmodul	PF	6	
Masterarbeit	PF	24	
Summe		120	

(3) Der Studienbereich *Sprache in Theorie und Praxis* befasst sich mit verschiedenen Aspekten der romanischen Sprachen in theoretischer und praktischer Hinsicht. Er vermittelt den Studierenden einerseits die notwendige Kompetenz zur Analyse sprachlicher Strukturen sowie Wissen über unterschiedliche theoretische Beschreibungsmodelle. Andererseits werden bereits erworbene fremdsprachliche Kompetenzen in mindestens einer romanischen Sprache systematisch weiter ausgebaut und perfektioniert.

(4) Auf Grundlage einer theoretischen Hinführung zu Fragen der Kulturtheorie und einer Vorstellung von Methoden zur Betrachtung und Analyse verschiedenartiger kultureller Phänomene setzt sich der Studienbereich *Kulturräume und Kulturtheorien* mit den Wechselbeziehungen und -wirkungen der romanischen Kulturen auseinander. Er verbindet dabei kulturraumspezifische Fragen zu Variationen im Sprachgebrauch und ihren soziokulturellen und sprachpolitischen Implikationen mit literarischen, medialen und politisch-kulturellen Phänomenen in transdisziplinärer Perspektive.

(5) Der Studienbereich *Berufsorientierung* dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern. Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch das Absolvieren eines externen Praktikums außeruniversitäre Berufsfelder – möglichst auch im romanischsprachigen Ausland – zu erschließen. Alternativ können Studierende, die eine inneruniversitäre Karriere als Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler anstreben, Veranstaltungen belegen, die dem Erwerb bzw. der Verbesserung der im akademischen Kontext geforderten Schlüsselqualifikationen im Bereich Lehre sowie dem Erwerb von Kenntnissen in der Informationsvermittlung dienen.

(6) Im *Profilbereich* erwerben die Studierenden ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als

Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Den Studierenden stehen hierbei einerseits – je nach Angebot – sprachpraktische, fachsprachliche und landeskundliche Module für die Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch (ab Niveau B1) sowie Katalanisch und Portugiesisch (ohne Vorkenntnisse) zur Verfügung. Andererseits haben sie die Möglichkeit, Kenntnisse in anderen Disziplinen zu erwerben, sofern mit den jeweiligen Studiengängen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht. Hierbei kann auf dem bereits in der ersten Studienphase erworbenen Wissen aufgebaut werden, wenn die Studierenden ihr Profildach aus ihrer ersten Studienphase im Profildbereich des Masterstudiengangs fortführen.

(7) Der Bereich *Forschung* dient der selbstständigen Entwicklung einer Forschungsfrage sowie der Anwendung und Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen. Durch eigene Recherche und umfassende Lektüre zu einem Kernbereich der romanistischen Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft sollen sich die Studierenden eigenständig in ein selbst gewähltes Thema einarbeiten sowie eine Fragestellung und ein der Fragestellung entsprechendes methodisches Vorgehen entwickeln. In ihrer Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie die jeweils geltenden wissenschaftlichen Standards in den romanistischen Studien sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. Im Romanistischen Kolloquium präsentieren sie ein Forschungsprojekt in Form eines Vortrags. In der mündlichen Prüfung stellen sie darüber hinaus ihre erworbenen fremdsprachlichen Fertigkeiten sowie ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu verschiedenen Themen der Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft unter Beweis.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter www.uni-marburg.de/ma-romanistik hinterlegt. Dort sind insbesondere das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, das auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Romanische Sprach- und Kulturräume“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist insbesondere der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (*Learning Agreement*) ab. In einem solchen *Learning Agreement* sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das *Learning Agreement* ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von *Learning Agreements* ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das *Learning Agreement* vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im *Learning Agreement* getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Romanische Sprach- und Kulturräume“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,

e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,

f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeistunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Romanische Sprach- und Kulturräume“ ist kein internes, sondern ein externes Praxismodul als Wahlpflichtmodul im Studienbereich *Berufsorientierung* gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende nicht das externe Praktikum absolvieren, belegen sie das Modul *Forschung, Methodik, Didaktik*. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarkt看fähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarkt看fähigung, dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarkt看fähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt看fähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangsbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch das Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

- (2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Romanische Sprach- und Kulturräume“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene

gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung zu den verschiedenen Bereichen des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren,
- schriftlichen Ausarbeitungen,
- Hausarbeiten,
- Projektberichten,
- Praktikumsberichten,
- Rezensionen,
- Exzerpten,
- Exposés,
- der Masterarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen,
- Praktikumspräsentationen,
- Projektpräsentationen.

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass er oder sie

- die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- wissenschaftliche Fragestellungen theoretisch und methodologisch auf dem jeweiligen Forschungsstand bearbeiten kann,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte aus den anderen Modulen des Studiengangs erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die

Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹
- (12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module *Recherche (FO1)* (12 LP) sowie *Forschung, Methodik, Didaktik (BO1)* (12 LP) bzw. alternativ *Praktikum (BO2)* (12 LP) werden abweichend von § 28 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen** nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 **Allgemeine Bestimmungen** errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den

11	2,0		durchschnittlichen Anforderungen liegt
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %

B = ECTS-Grad der nächsten 25 %

C = ECTS-Grad der nächsten 30 %

D = ECTS-Grad der nächsten 25 %

E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Romanische Philologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 23.05.2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 19.01.2011 bis spätestens zum Wintersemester 2019/2020 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

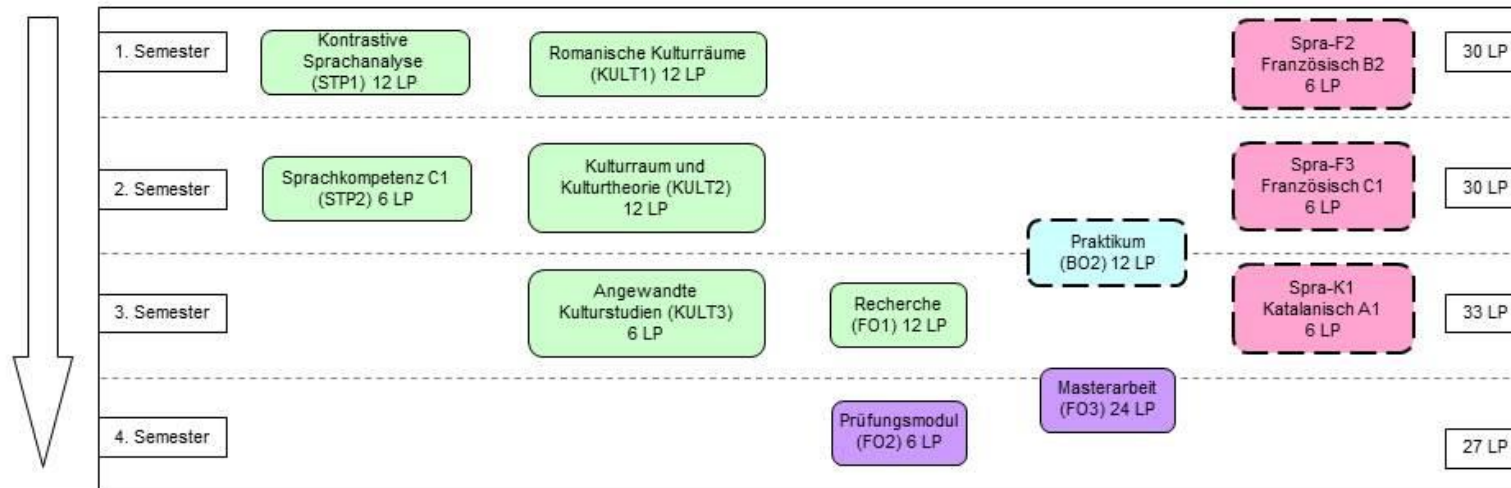
Marburg, den 30.11.2016

gez.

Prof. Dr. Christoph Werner
Dekan des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

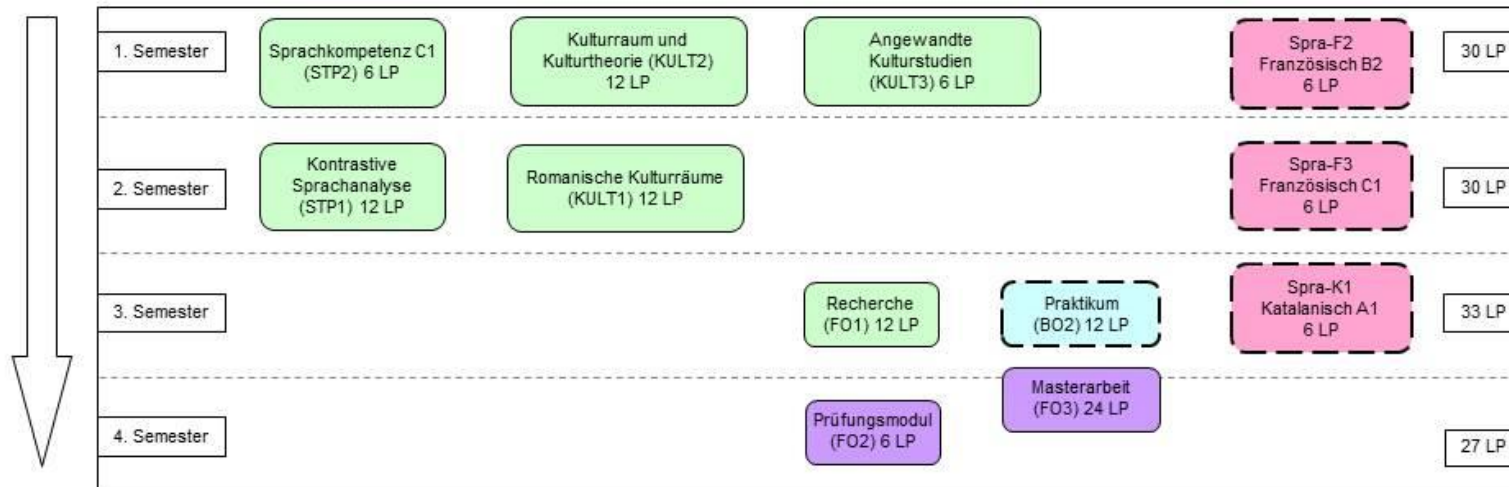
Exemplarischer Studienverlaufsplan
für den M.A. Romanische Sprach- und Kulturräume
- Beginn zum Wintersemester -



Legende



Exemplarischer Studienverlaufsplan
für den M.A. Romanische Sprach- und Kulturräume
- Beginn zum Sommersemester -



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Kontrastive Sprachanalyse (STP1) <i>(Comparative Language Analysis)</i>	12	PF	Vertiefungsmodul	Erwerb und Vertiefung von Kompetenzen zur Analyse sprachlicher Strukturen durch eine explizit sprachvergleichende Perspektive sowie kritische Bewertung unterschiedlicher theoretischer Beschreibungsmodelle.	Keine Voraussetzungen	<u>Studienleistungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Präsentation (15–60 Min.) oder Projektbericht (5–10 Seiten) oder Portfolio (5–10 Seiten) Projektbericht (5–10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Hausarbeit (15–20 Seiten)
Sprachkompetenz C1 (STP2) <i>(Language Proficiency C1)</i>	6	PF	Vertiefungsmodul	Perfektionierung der fremdsprachlichen Fertigkeiten auf akademischem Niveau: rezeptiv (Lese und Hörkompetenz) und produktiv (Verfassen von Texten und Präsentationen).	Keine Voraussetzungen	<u>Studienleistung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Projektbericht (5–10 Seiten) oder Portfolio (5–10 Seiten) oder Präsentation (15–60 Min.) <u>Modulprüfung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Klausur (60–90 Min.) oder mündliche Prüfung (10–30 Min.)
Romanische Kulturräume (KULT1) <i>(Areas of Romance Culture)</i>	12	PF	Vertiefungsmodul	Erwerb von kulturspezifischem und länderübergreifendem Wissen durch den Vergleich verschiedener romanischsprachiger Kulturräume und ihrer historischen und aktuellen Beziehungen.	Keine Voraussetzungen	<u>Studienleistungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Lektüregespräch (15–30 Min.) Projektbericht (5–10 Seiten) oder Portfolio (5–10 Seiten) Protokoll (2–3 Seiten) oder Projektbericht (5–10 Seiten) oder Portfolio (5–10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Präsentation (15–60 Min.) oder mündliche Prüfung (10–30 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (5–10 Seiten)
Kulturraum und Kulturtheorie (KULT2) <i>(Cultural Space and Cultural Theory)</i>	12	PF	Vertiefungsmodul	Befähigung zur Auseinandersetzung mit unterschiedlichen theoretischen Konzepten zur Analyse kultureller Phänomene im romanischen Kulturraum, eigenständige Rezeption und Produktion unterschiedlicher Textsorten und Medien.	Keine Voraussetzungen	<u>Studienleistungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Präsentation (15–60 Min.) oder Projektbericht (5–10 Seiten) oder Portfolio (5–10 Seiten) Präsentation (15–60 Min.) oder Projektbericht (5–10 Seiten) oder Portfolio (5–10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Hausarbeit (15–20 Seiten)
Angewandte Kulturstudien (KULT3) <i>(Applied Cultural Studies)</i>	6	PF	Vertiefungsmodul	Eigenständiges Erarbeiten und Vermitteln von politischen, kulturellen und sozialen Themen der romanischsprachigen Welt,	Keine Voraussetzungen	<u>Studienleistung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Präsentation (30–60 Min.) oder Projektbericht (5–10 Seiten) oder Portfolio (5–10 Seiten)

				sowohl in der Mutter- als auch in der Fremdsprache.		<u>Modulprüfung:</u> • Projektbericht (5–10 Seiten) oder Projektpräsentation (30 Min.)
Forschung, Methodik, Didaktik (BO1) (<i>Methods: Research and Teaching</i>)	12	WP	Praxismodul	Systematische Förderung von Schlüsselkompetenzen, Aneignung von Kenntnissen zu Forschungsmethoden, Erwerb von Vermittlungs- und Moderationskompetenzen im Bereich der Hochschuldidaktik.	Keine Voraussetzungen	<u>Studienleistung:</u> • Präsentation (30–60 Min.) oder Portfolio (5–10 Seiten) oder Blog (5–10 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> • Projektbericht (5–10 Seiten) oder Projektpräsentation (30 Min.) Das Modul ist unbenotet gemäß § 28 Abs. 5 Allgemeine Bestimmungen.
Praktikum (BO2) (<i>Internship</i>)	12	WP	Praxismodul	Eröffnung des Zugangs zu universitären, aber auch außeruniversitären Berufsfeldern, Erwerb von praktischen Erfahrungen und Kompetenzen in einer berufsrelevanten Institution bzw. Organisation (z. B. kulturelle Einrichtungen, Verlagswesen, internationale Zusammenarbeit).	Keine Voraussetzungen	<u>Modulprüfung:</u> • Praktikumsbericht (5–10 Seiten) oder Praktikumspräsentation (15–30 Min.) Das Modul ist unbenotet gemäß § 28 Abs. 5 Allgemeine Bestimmungen.
Recherche (FO1) (<i>Academic Research Skills</i>)	12	PF	Vertiefungsmodul	Selbstständige Lektüre wissenschaftlicher Literatur zu einem Kernbereich der romanistischen Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.	Keine Voraussetzungen	<u>Modulprüfung:</u> • Rezension (2–5 Seiten) oder Exzerpt (2–5 Seiten) oder Exposé zur Masterarbeit (2–5 Seiten) Das Modul ist unbenotet gemäß § 28 Abs. 5 Allgemeine Bestimmungen.
Prüfungsmodul (FO2) (<i>Oral Exam</i>)	6	PF	Abschlussmodul	Nachweis der Befähigung zur Präsentation und Diskussion verschiedener Themen der Romanistik auf akademischem Niveau in der Fremdsprache.	Erfolgreiches Absolvieren von anderen Modulen aus dem Studiengang im Umfang von 60 LP.	<u>Studienleistung:</u> • Präsentation des Masterprojekts im Kolloquium (30 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Prüfung (30 Min.) (50% davon in einer romanischen Sprache)
Masterarbeit (FO3) (<i>Master thesis</i>)	24	PF	Abschlussmodul	Nachweis der Befähigung, ein Thema wissenschaftlich selbstständig und auf aktuellem Forschungsstand in einer begrenzten Zeit zu bearbeiten.	Erfolgreiches Absolvieren von anderen Modulen aus dem Studiengang im Umfang von 60 LP.	<u>Modulprüfung:</u> Masterarbeit (ca. 60–80 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich *Profilbereich* erwerben Studierende im Masterstudiengang *Romanische Sprach- und Kulturräume* ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 18 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem oder mehreren Modulen der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche bzw. Studiengänge erworben werden. Das Absolvieren von Profilmodulen, die bereits in der vorhergehenden Studienphase (B.A. Romanische Kulturen oder andere) mit Erfolg bestanden worden sind, ist nicht zulässig.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Darüber hinaus können seitens des anbietenden Fachbereichs bzw. der anbietenden Einrichtung im Hinblick auf die gewählten Importmodule Belegverpflichtungen bestehen.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für:		Studienbereich Profilmodule (18 LP), Wahlpflicht	
Angebot aus der Lehrereinheit Romanistik (FB 10) Angebot aus dem Studiengang/Studienfach	Modultitel		LP
Lehramt Französisch (StPO L3) Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehrereinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1)		6
	Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2)		6
	Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) (Spra-F3)		6
	Sprachpraxis Französisch (ProfilA/F)		6
	Aktuelle Forschungsschwerpunkte (Profil B)		6
	Kulturelle Praxis (ProfilC)		6

<i>Katalanisch</i>	Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1) (Spra-K1)	6	
	Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2) (Spra-K2)	6	
	Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1) (Spra-K3)	6	
	Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2) (Spra-K4)	6	
	<i>Portugiesisch</i>	Competências comunicativas básicas I (Niveau A1) (Spra-P1)	6
		Competências comunicativas básicas II (Niveau A2) (Spra-P2)	6
		Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1) (Spra-P3)	6
		Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2) (Spra-P4)	6
Lehramt Italienisch (StPO L3) Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1)	6	
	Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2)	6	
	Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) (Spra-I3)	6	
	Sprachpraxis Italienisch (ProfilA/I)	6	
Lehramt Spanisch (StPO L3) Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1)	6	
	Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2)	6	
	Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) (Spra-S3)	6	
	Sprachpraxis Spanisch (ProfilA/S)	6	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Langue et culture (Niveau C1) (Spra-F4)	6	
	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2) (Fawi-F5)	6	
	Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau C1-C2) (Fawi-F6)	6	
	Lingua e cultura (Niveau C1) (Spra-I4)	6	
	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2) (Fawi-I5)	6	
	Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau C1-C2) (Fawi-I6)	6	
	Lengua y cultura (Niveau C1) (Spra-S4)	6	
	Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2) (Fawi-S5)	6	
	Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau C1-C2) (Fawi-S6)	6	
Angebot aus der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Angebot aus dem Studiengang	Modultitel	LP	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre / Business Administration Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen	Unternehmensführung (B-UF)	6	
	Buchführung und Abschluss (B-BUA)	6	
	Absatzwirtschaft (B-ABS)	6	
	Entscheidung, Finanzierung und Investition (B-EUP)	6	
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (B-GWI)	6	
	Jahresabschluss (B-JA)	6	
	Kosten- und Leistungsrechnung (B-KLR)	6	
	Business Intelligence (B-BI)	6	
	Controlling mit Kennzahlen (B-CO)	6	
	Grundlagen der Besteuerung (B-STEU)	6	

festgelegt.	Intermediate Finance (B-IF)	6
	Internationale Wettbewerbsstrategie (B-IWS)	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (B-JUU)	6
	Logistik (B-LOG)	6
	Management Accounting (B-MA)	6
	Marketing (B-MARK)	6
	Strategische Problemlösung und Kommunikation (B-SPK)	6
	Technologie- und Innovationsmanagement (B-TIM)	6
	Quantitative Methoden (B-QM)	6
	Mathematik (B-MATH)	6
	Deskriptive Statistik (B-STAT/DES)	6
	Induktive Statistik (B-STAT/IND)	6
	M.Sc. BWL Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehrereinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Advanced Management Accounting I: Value-based Management
Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making under Uncertainty		6
Asset Pricing Theory/Capital Market Theory		6
Behavioral Finance		6
Business Model Innovation		6
Internationales Marketing und Marketingforschung		6
Logistik a		6
Logistik b		6
Management Internationaler Unternehmen		6
Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (studienbegleitende Variante)		6
Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante)		6
Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales		6
Rechnungslegung II: Bewertung & Governance		6
Rechnungslegung III: Ausgewählte Fragen		6
Selected Problems in Banking and Finance/Banking		6
Strategisches Management		6
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (studienbegleitende Variante)		6
Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)		6
Unternehmensbesteuerung I		6
Unternehmensbesteuerung II		6
Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis		6
Vertikales Marketing in Theorie und Praxis (Variante Hausarbeit)		6
Vertikales Marketing in Theorie und Praxis (Variante Klausur)		6
Vertikales Marketing und Theorie und Praxis (Variante Planspiel)		6
Wirtschaftsinformatik – Daten und Informationsmanagement		6
Wirtschaftsinformatik – E-Business		6
Gesundheitsmanagement		6
Decision Support Systems		6
Dynamische Optimierung		6
Evolutionäre Spieltheorie		6
Mikroökonomie		6
Ökonometrie		6
Problemsolving and Communication		6
Quantitative Methods in Empirical Finance		6
Theoretical Economics	6	
Vertiefung Quantitative und Statistische Methoden a/b/c	6	
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Fort-geschrittene	6	
Zeitreihen-Ökonometrie	6	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre / Economics Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (B-VWL/EINF)	6
	Mikroökonomie I (B-MIKRO I)	6
	Mikroökonomie II (B-MIKRO II)	6
	Makroökonomie I (B-MAKRO I)	6
	Makroökonomie II (B-MAKRO II)	6

der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Grundlagen der Institutionenökonomie (B-G/INST)	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (B-IW)	6
	Finanzwissenschaft (B-FIWI)	6
	Wirtschaftspolitik (B-WIPOL)	6
	Institutionenökonomie (B-INST)	6
	Angewandte Institutionenökonomie (B-A/INST)	6
	Regulierung (B-REG)	6
	Seminar Institutionenökonomie (B-INST/SEM)	6
M. Sc. Economics and Institutions Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Applied Institutional Economics	6
	Public Economics	6
	Cooperative Economics	6
	Economic Policy	6
	International Economic Policy	6
	Macroeconomic Policy	6
	Monetary Economics	6
	Seminar on Institutional Economics	6
	Seminar on Economic Policy	6
Seminar on Money, Accounting, and Finance	6	
Angebot aus der Lehreinheit Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)		
Angebot aus dem Studiengang		
	Modultitel	LP
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Religionswissenschaft	12
	Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12
	Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12
	Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12	
M.A. Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
	Alltag, Religion und Kultur	12
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie	Kultur, multiple Modernitäten und Postkolonialismus	6
	Amerindianische und Afroamerikanische Studien	12
	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik oder alternatives	12

Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur	12
	Konfliktanthropologie	12
M.A. Religionswissenschaft Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Religionswissenschaft	12
	Theorie und Methodologie der Religionswissenschaft	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
Alltag, Religion und Kultur	12	
Angebot aus der Lehreinheit Philosophie (FB 03) Angebot aus dem Studiengang		
	Modultitel	LP
M.A. Philosophie Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie A	6
	Geschichte der Philosophie B	12
	Theoretische Philosophie A	6
	Theoretische Philosophie B	12
	Praktische Philosophie A	6
	Praktische Philosophie B	12
	Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Theoretische Philosophie (Aufbau)	12
	Praktische Philosophie (Aufbau)	12
	Methoden der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kant – Kritik – Aufklärung	12
Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	12	
Angebot aus der Lehreinheit Politikwissenschaft (FB 03) Angebot aus dem Studiengang		
	Modultitel	LP
B.A. Politikwissenschaft Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Politische Theorie	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Internationale Beziehungen	6
	Vergleich politischer Systeme	6
	Politik und Geschlechterverhältnis	6
	Politische Theorie	12
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	12
	Internationale Beziehungen	12
	Vergleich politischer Systeme	12
	Politik und Geschlechterverhältnis	12
	Europäische Integration	12
M. A. Politikwissenschaft Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden	Politische Theorie und Ideengeschichte	12
	Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12
	Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung	12
	Europäische Integration	12
	Internationale Beziehungen	12
	Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft	12

Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.			
Angebot aus der Lehreinheit Soziologie (FB 03)			
Angebot aus dem Studiengang	Modultitel	LP	
M.A. Soziologie und Sozialforschung	Soziologische Theorien	12	
	Angewandte Soziologie	12	
Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Forschungsdesigns und Methoden	12	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft – Violent Conflicts and Peace Processes in World Society	6	
	Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung – Current Debates in Peace and Conflict Studies	6	
	Entwicklung und Frieden – Development and Peace	6	
	Mediation	6	
	Sozialstruktur von Konflikt und Frieden – Social Structure of Conflict and Peace	6	
	Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6	
Angebot aus der Lehreinheit Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06)			
Angebot aus dem Studiengang	Modultitel	LP	
B.A. Archäologische Wissenschaften	Einführung Vor- und Frühgeschichte und Einführung in die Klassische Archäologie	6	
	Modul 4: Epochen I: Stein- und Bronzezeit	6	
	Modul 5: Epochen II: Ägäische Bronzezeit bis archaische Epoche	6	
	Modul 6: Epochen III: Eisenzeit	6	
	Modul 7: Epochen IV: Klassische Epoche bis Hellenismus	6	
	Modul 8: Epochen V: Frühgeschichte / Mittelalter-Archäologie	6	
	Modul 9: Epochen VI: Römische Kaiserzeit bis Spätantike	6	
	Modul 10: Sachkultur I	12	
	Modul 11: Sachkultur II	12	
	Modul 12: Architektur und Siedlungswesen	12	
	Modul 13: Kulturanthropologie	12	
	B.A. Geschichte	Alte Geschichte (Basismodul)	12
		Mittelalterliche Geschichte (Basismodul)	12
Neuere Geschichte (Basismodul)		12	
Alte Geschichte (Quellenmodul)		6	
Mittelalterliche Geschichte (Quellenmodul)		6	
Neuere Geschichte (Quellenmodul)		6	
Alte Geschichte I (Vertiefungsmodul)		12	
Alte Geschichte II (Vertiefungsmodul)		12	
Mittelalterliche Geschichte I (Vertiefungsmodul)		12	
Mittelalterliche Geschichte II (Vertiefungsmodul)	12		

	Frühe Neuzeit (Vertiefungsmodul)	12
	Neueste Geschichte (Vertiefungsmodul)	12
	Theorie und Methoden	6
Angebot aus der Lehreinheit Germanistik und Kunstwissenschaft (FB 09) Angebot aus dem Studiengang		
	Modultitel	LP
B.A. Deutsche Sprache und Literatur Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Modul A1 Deutsche Sprache I	12
	Modul A2 Literatur des Mittelalters I	12
	Modul A3 Neuere deutsche Literatur I	12
	Modul A4 Deutsche Sprache II: Text- /Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen <i>oder</i> b) Aufbaumodul Deutsche Sprache II: Geschichte der deutschen Sprache	12
	Modul A5 Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit I	12
	Modul A6 a) Neuere deutsche Literatur II: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jh. <i>oder</i> b) Neuere deutsche Literatur II: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jh. bis zur Gegenwart <i>oder</i> c) Neuere deutsche Literatur II: Problem- u. Motivgeschichte od. literaturwiss. Theorien und Methoden	12
	Modul 7 a) Deutsche Sprache III: Grammatik <i>oder</i> b) Deutsche Sprache III: Kognition <i>oder</i> c) Deutsche Sprache III: Sprachdynamik/Sprachgeschichte des Deutschen	12
	Modul 8 Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II	12
	Modul 9 a) Neuere deutsche Literatur III: Bis Ende des 19. Jahrhunderts <i>oder</i> b) Neuere deutsche Literatur III: Vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart <i>oder</i> c) Neuere deutsche Literatur III: Problem- u. Motivgeschichte od. literaturwiss. Theorien und Methoden	12
M.A. Deutsche Literatur Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Deutsche Literatur bis 1700	12
	Deutsche Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	12
	Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts	12
	Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft	12
	Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12
B.A. Sprache und Kommunikation Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Modul L1 Propädeutikum	12
	Modul L2 Sprachliche Strukturen I	12
	Modul L3 Sprachliche Strukturen II	12
M.A. Linguistik: Kognition und Kommunikation Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	B1:Methoden der empirischen Linguistik	12
	B2a: Grundlagen der Sprachtheorie	12

B.A. Kunstgeschichte Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Modul 11: Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
	Modul 12: Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	12
	Modul 21: Fallstudien/Einstieg	12
M.A. Bildende Kunst Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Künstlerische Grundlehre	12
	Künstlerische Techniken und Verfahren	12
	Künstlerische Themen 1	12
	Künstlerische Themen 2	12
	Künstlerische Projektentwicklung	12
Angebot aus der Lehreinheit Anglistik und Amerikanistik (FB 10) Angebot aus dem Studiengang		
B.A. Anglophone Studies Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Modultitel	LP
	Introduction to Linguistics	12
	Introduction to Literary Studies	12
	Early Modern English Literature and Culture I	12
	North American Literature and Culture I	12
	Modern English Literature and Culture I	12
	English Linguistics	12
	Language in Use	12
Angebot aus der Lehreinheit CNMS (FB 10) Angebot aus dem Studiengang		
B.A. Orientwissenschaft Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Modultitel	LP
	F2: Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6
	F3: Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6
	A1: Arabisch I	9
	A2: Arabisch II	9
	Ar2: Arabische Kulturgeschichte	6
	P1: Persisch I	9
	P2: Persisch II	9
	P7: Persische Literatur und Kultur	6
	T1: Türkisch I	9
	T2: Türkisch II	9
	T3: Türkische Literatur und Kultur	6
	M.A. Iranistik Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Geschichte der iranischen Welt
Persische Literatur und Kultur		12
Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt		6
Literarisches Übersetzen aus dem persischem		6
Persische Sprachkompetenz		6
Persische Sprachkompetenz II		6
Persische Sprachkompetenz III		6
M.A. Arabische Literatur und Kultur	Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	12

Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Ideengeschichte und Diskurse	6
	Kultur- und Literaturgeschichte	6
M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Sprachen und Sprachwissenschaft	12
	Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung	12
	Kulturgeschichte	12
	Kulturpolitik	12
Angebot aus der Lehreinheit Geographie (FB 19) Angebot aus dem Studiengang		
B.Sc. Geographie Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Modultitel	LP
	Grundlagenkompetenz Hydrogeographie	6
	Grundlagenkompetenz Klimageographie	6
	Grundlagenkompetenz Bodengeographie	6
	Grundlagenkompetenz Geomorphologie	6
	Grundlagenkompetenz Biogeographie	6
	Grundlagenkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Grundlagenkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundlagenkompetenz Geographie peripherer Räume	6
	Grundlagenkompetenz Stadtgeographie	6
	Grundlagenkompetenz Bevölkerungsgeographie	6
Angebot aus der Lehreinheit Zentrum für Gender Studies		
Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Modultitel	LP
	Basismodul Gender Studies	12
	Aufbaumodul Gender Studies	12
Angebot aus der Lehreinheit Erziehungswissenschaften (FB 21) Angebot aus dem Studiengang		
M.A. Erziehungswissenschaft Die Modulbelegung sowie die	Modultitel	LP
	MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	6
	MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	12
	MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6

Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehrereinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	12
	MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	6
	MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	12
	BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	BA 3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	BA 3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	BA 5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
	BA 5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	12

Anlage 4: Exportmodulliste

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP
Kontrastive Sprachanalyse (STP1) <i>Comparative Language Analysis</i>	12
Sprachkompetenz C1 (STP2) <i>Language Proficiency C1</i>	6
Romanische Kulturräume (KULT1) <i>Areas of Romance Culture</i>	12
Kulturraum und Kulturtheorie (KULT2) <i>Cultural Space and Cultural Theory</i>	12
Angewandte Kulturstudien (KULT3) <i>Applied Cultural Studies</i>	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Der Modulexport ist erst ab einer Paketgröße von 12 LP möglich. Weitere Beschränkungen bei der Wahl der Exportmodule sind nicht vorgesehen.

Anlage 5:

Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Bei Vorliegen einer nicht-konsensuellen Entscheidung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3

Bewerbung

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 1 Abs. 1,
 - b. Nachweis über die geforderten Sprachkenntnisse,
 - c. ggf. Nachweise über weitere Kenntnisse gem. § 4 (2) b,
 - d. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - e. ein Motivationsschreiben. In dem Motivationsschreiben soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des Masters of Arts „Romanische Sprach- und Kulturräume“ am Fachbereich 10 Fremdsprachliche Philologie der Philipps-Universität Marburg begründen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

§ 4 **Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 7 Eignungspunkte erreicht werden.

- a) Es werden bis zu vier Eignungspunkte für die Gesamtnote gem. § 4 (1) dieser Prüfungsordnung nach unten stehendem Schlüssel vergeben.
- | | |
|---|-------------|
| Notenpunkte 15,0 bis 12,5 (Dezimalnote 0,7 bis 1,5) | => 4 Punkte |
| Notenpunkte 12,4 bis 9,5 (Dezimalnote 1,6 bis 2,5) | => 3 Punkte |
| Notenpunkte 9,4 bis 6,5 (Dezimalnote 2,6 bis 3,5) | => 2 Punkte |
| Notenpunkte 6,4 bis 5,0 (Dezimalnote 3,6 bis 4,0) | => 1 Punkt |

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Jeweils ein Punkt wird vergeben für den Nachweis

- einer weiteren studienrelevanten romanischen Fremdsprache auf Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. In Frage kommen folgende Sprachen: Französisch, Italienisch, Spanisch, Katalanisch, Portugiesisch,
- eines studienrelevanten Praktikums von mindestens einem Monat Dauer,
- eines aussagekräftigen Motivationsschreibens.

(3) Als geeignet gilt, wer mindestens 3 Punkte erreicht hat.

§ 5 **Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 6: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Romanische Sprach- und Kulturräume kann im Rahmen des Studienbereichs *Berufsorientierung* ein externes Praktikum absolviert werden (Modul BO2 – *Praktikum*). Mit dem Berufspraktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem der unter § 2 der Prüfungsordnung genannten außeruniversitären Berufsfelder gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts bzw. der Praktikumspräsentation werden 12 LP erworben. Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in den detaillierten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Praktikumsmoduls in zeitliche Abschnitte ist grundsätzlich möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall sollte die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstellen den Zeitumfang einer dreiwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Masterstudiengangs Romanische Sprach- und Kulturräume bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte des Moduls BO2 die Studierenden bei ihrer Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit den Berufspraktikums-Modulen werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in Tätigkeitsfelder mit fremdsprachlichem und/oder kulturellem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in der die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Romanistik aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein fachbereichsinternes Praktikum wahrgenommen werden. Vor Aufnahme eines solchen Praktikums ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den die Modulbeauftragte bzw. der Modulbeauftragte für das Modul BO2 entscheidet.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Modulbeauftragten des Moduls BO2 zu konsultieren. Die Modulbeauftragten beraten die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheiden über die Anerkennung der Praktikums Einrichtung. Die Modulbeauftragten können der Webseite <http://www.uni-marburg.de/ma-romanistik> (→ Studium → Studienaufbau → Module) entnommen werden.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Praktikumsmoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang Romanische Sprach- und Kulturräume ausgeübt werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls BO2.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikums Tätigkeit, die einer 4- bis 6-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 160–240 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 12 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikumsmodul entweder zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester oder innerhalb des dritten Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls BO2 berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikumsmoduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikums Tätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, und
- einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte) oder eine Praktikumspräsentation. Der Praktikumsbericht bzw. die Praktikumspräsentation als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, die innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikums Einrichtung als Teil von anderen Modulen (z. B. Modul KULT3 oder FO1) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

§ 6 Praktikumsbericht bzw. Praktikumspräsentation

(1) Im Praktikumsbericht bzw. der Praktikumspräsentation werden die Praktikums Einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Die Präsentation dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen in geeigneter Form an andere Studierende weiterzugeben.

- Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte bzw. -präsentationen müssen die Vorgaben des/der Modulbeauftragten auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(4) Vor Aufnahme eines universitätsinternen Praktikums an der Philipps-Universität Marburg (s. § 2 Abs. 1) müssen die Studierenden einen Praktikumsvertrag mit der Universitätsverwaltung schließen, für den sie eine durch die oder den Modulbeauftragten ausgestellte Bescheinigung vorlegen müssen, dass es sich um ein noch nicht absolviertes Wahlpflichtpraktikum handelt.